

G e s e z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

27.

39.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Theilnahme hiesiger Unterthanen an Feuer-Versicherungs-Anstalten und
die Übernahme der Agentenschaften für letztere betreffend;

vom 27^{ten} October 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewegt, über die Theilnahme der hiesigen Unterthanen an Feuer-Versicherungs-Anstalten und die Übernahme der Agentenschaften für letztere, Nachstehendes zu verordnen:

§. I.

Es soll künftig Unsern Unterthanen, die bei der, in Unserem Markgrafthume Oberlaufisch bestehenden, Brand-Versicherungs-Societät versicherten Gegenstände an Gebäuden und den, §. 17 des durch das Mandat vom 29^{ten} Januar 1827 publicirten Regulativs, bezeichneten Geräthschaften, oder Maschinen, welche sich in den zu Gewerben und Fabriken bestimmten Gebäuden befinden, nur noch bei einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt insoweit versichern zu lassen, gestattet seyn, als dieß nicht bereits, zur völligen Sicherstellung gegen Brandverlust, bei der zuerst bemerkten Societät geschehen ist.

Unter welchen Bedingungen künftig hiesige Unterthanen

1) ihr unter-

Nach diesen

§. II.

Unsere Unterthanen ihr Mobilienvermögen, (wozu aber die vorerwähnten, an sich dazu ^{und} gehörigen Geräthschaften und Maschinen in dieser Beziehung nicht zu rechnen sind,) ^{2) ihr bewegliches Vermögen} welches sich an einem Orte hiesigen Markgrafthums befindet, zu gleicher Zeit nur bei ^{genen Brand-} einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in angemessener Weise ^{schaden ver-} für- ^{schern lassen könn-} siren lassen.

Gesetzsammlung 1828.